

3. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) – in den jeweils derzeit gültigen Fassungen - hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 24. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 10. Oktober 2006, zuletzt geändert am 16. September 2014:

§ 1 Änderungen

§ 7 Abs. 2 Grabnutzungsgebühren wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Benutzungsgebühren für die Überlassung von Gräbern erhoben:

1. für die Überlassung eines Reihengrabes
 - 1.1 bei Bestattung in einem Erdgrab 480 €
 - 1.2 bei Bestattung in einem Rasenfeld 580 €

2. für Urnen
 - 2.1 bei Bestattung in einem Erdgrab 120 €
 - 2.2 bei Bestattung in einem Rasenfeld 195 €
 - 2.3 bei Bestattung in einer Urnennische 220 €

3. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten im Falle von Erdbestattungen und Urnennischen für 30 Jahre
 - 3.1 für ein Einzelwahlgrab 580 €
 - 3.2 für ein Einzelwahlgrab im Rasenfeld 680 €
 - 3.3 für ein Doppelwahlgrab 1.200 €
 - 3.4 für ein Doppelwahlgrab im Rasenfeld 1.350 €

 - 3.5 für ein Urnenwahlgrab
 - 3.5.1 bei Bestattung in einem Erdgrab 150 €
 - 3.5.2 bei Bestattung in einem Rasenfeld 225 €
 - 3.5.3 bei Bestattung in einer Urnennische 270 €
 - 3.5.4 Zusatzgebühr pro zusätzlicher Urne in Wahlgrabstätte 75 €

 - 3.6 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts
 - 3.6.1 für die Dauer einer vollen Nutzungsperiode entsprechend den vorhergehenden Ziffern 3.1 – 3.5
 - 3.6.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperioden zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden nach Monatsanteilen berechnet.

 - 3.7 sind in einem Friedhof keine besonderen Wahlgrabfelder ausgewiesen und wird hier ein Nutzungsrecht für eine 2. Grabstätte im Reihengrabfeld vergeben, wird für das betreffende Grab die Gebühr unter den Ziffern 3.1 – 3.6 erhoben.

§ 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 15. Dezember 2020 in Kraft.

Gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freiamt, den 03. Dezember 2020

gez. Reinbold-Mench
Bürgermeisterin